
Verein Thunfest Thun (VTF)

Statuten

Ingress

Die bestehenden Vereine Thunfest und Thuner Seenachtsfest schliessen sich auf den 1. Januar 2005 zu einem Verein zusammen. Dazu wird der Verein Thunfest weitergeführt und der Verein Thuner Seenachtsfest auf den 31. Dezember 2004 aufgelöst. Aus Anlass des Zusammenschlusses gibt sich der Verein Thunfest VTF diese neuen Statuten.

Artikel 1

¹ Unter dem Namen „Verein Thunfest“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB
Sitz
in Thun.

**Name, Sitz und
Zweck**

² Der Verein bezweckt

- die Durchführung eines jährlich stattfindenden Volksfestes („Thunfest“),
- das alle zwei Jahre mit einem Feuerwerk am Aarequai (früher „Seenachtsfest“ genannt) verbunden wird sowie
- die Organisation weiterer Anlässe oder die Mithilfe bei Anlässen, welche die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Förderung von Thun und insbesondere der Thuner Innenstadt bezwecken.

Artikel 2

¹ Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Mitgliedschaft

² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

³ Die Hauptversammlung kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten ehren:

- zum Freimitglied wird für die Dauer von 20 Jahren ernannt, wer während mindestens 20 Jahren dem Vorstand oder einem Organisationskomitee des Vereins (OK) oder einer Vorgängerorganisation angehört oder sich sonst um den Verein verdient gemacht hat;
- zum Ehrenmitglied wird auf Lebenszeit ernannt, wer während längerer Zeit dem Vorstand oder einem OK angehört hat und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat;

- zum Ehrenpräsidenten wird auf Lebenszeit ernannt, wer als Präsident des Vorstandes oder eines OK sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Artikel 3

Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

² Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es kann den Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied den ordentlichen Mitgliederbeitrag zweimal in Folge trotz Mahnung nicht bezahlt.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Zur Verfolgung seines Vereinszweckes verfügt der Verein über

- Beiträge der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen Dritter
- Ertrag der Lotterie und Tombola
- Gewinne der Anlässe.

Artikel 5

Organe, Amtsdauer, Entschädigungen

¹ Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Organisationskomitees
- die Rechnungsrevisoren.

² Die einheitliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Die Mitarbeit im Verein wird nicht entschädigt. Aufwendungen und Auslagen können vergütet werden.

Artikel 6

Hauptversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet ordentlich einmal jährlich vor Ende Mai statt.

² Die Mitglieder werden zwei Wochen zum voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

³ Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren der Hälfte aller Vereinsmitglieder. Das Begehren hat die Traktanden zu nennen.

⁴ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht 10% der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen.

⁵ Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 7

Die Hauptversammlung

Aufgaben

- revidiert die Vereinsstatuten;
- wählt das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- wählt die Präsidien der OKs;
- wählt die Rechnungsstelle;
- nimmt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab;
- genehmigt die Mitwirkung bei anderen Anlässen
- nimmt die Tätigkeitsberichte von Vorstand und OKs entgegen;
- setzt den Mitgliederbeitrag fest und
- behandelt Ausschlussrekurse.

Artikel 8

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Vorstand

² Er besteht mit Einschluss des Präsidiums des Vereins und der OKs aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 9

¹ Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen. Insbesondere

Aufgaben

- genehmigt er das Protokoll der Hauptversammlung;
- bestimmt er über Aufnahme und Ausschluss der Vereinsmitglieder;
- wählt die Mitglieder der OKs;
- genehmigt er nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.-- (für Anlässe) resp. von Fr. 5'000.-- (für übrige Vereinsaufgaben);
- genehmigt er die provisorischen Budgets für die nächsten Anlässe, sofern sie insgesamt nicht mehr als 20% von den vorhergehenden abweichen;
- erlässt ein Spesenreglement.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist und er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

³ Der Vorstand ordnet die Vertretungsbefugnis. Die Ressortverantwortlichen können im Rahmen ihres Ressorts Verpflichtungen eingehen, wenn sie den Rahmen ihres Budgets nicht übersteigen.

Artikel 10**Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen und bestimmt deren Aufgaben, Kompetenzen und Mitglieder.

Artikel 11**Organisationskomitee**

Die Hauptversammlung setzt für die Vorbereitung von Anlässen je ein Organisationskomitee ein. Dieses ist für die Durchführung des jeweiligen Anlasses zuständig. Es konstituiert sich selbst.

Artikel 12**Arbeitsgruppen**

¹ Der Vorstand kann für zeitlich befristete Projekte und Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

² Der Vorstand wählt die Mitglieder und bestimmt den Auftrag.

³ Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht und schlagen ihm geeignete Massnahmen vor.

Artikel 13**Rechnungsrevision**

¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

² Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein..

Artikel 14**Haftung**

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

² Eine Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe eines Jahrebeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und beträgt höchstens Fr. 500.-- für Firmen und höchstens Fr. 100.-- für Einzelpersonen.

Artikel 15**Statutenänderung**

Die Hauptversammlung kann die Vereinsstatuten revidieren, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Artikel 16**Liquidation**

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung ab-

zuhalten. An dieser kann der Verein aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung in der Region Thun.

Artikel 17

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2005 angenommen worden. Sie treten ab diesem Datum sofort In Kraft

Inkrafttreten

Thun, 26. Januar 2005

NAMENS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Niklaus Schönholzer

Beat Zingg